

# RS Vwgh 1993/11/18 88/16/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §762;

ABGB §774;

ErbStG §17;

## Rechtssatz

Ein Pflichtteilsberechtigter hat keinen Anspruch, daß sein Anteil aus begünstigtem Vermögen berichtigt wird, sondern nur ein in Geld bestehendes Forderungsrecht gegenüber dem ruhenden Nachlaß bzw nach Einantwortung gegenüber den Erben. Nichtsdestoweniger kann der Pflichtteilsanspruch durch Hingabe begünstigten Vermögens im Sinn des § 17 ErbStG befriedigt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1988160163.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)